Untrage ber Deputation vereinbaren, wornach diefe Prufung eine freiwillige fein foll; es foll alfo von jedem Bauhandwerker abhangen, ob er fich vor ober nach Erlangung bes Deifterrechts prufen laffen will ober nicht; er foll beffenungeachtet bas Meisterrecht gewinnen und mit bem niebern Grabe techni= fcher Renntniffe, fo wie fonft auf bem gande und in den Stadten bauen burfen. Die Deputation hat zwar ein Muskunftsmittel vorgeschlagen und bem Staate bie Rothwendigkeit auferlegt, nur geprufte Bauhandwerker angunehmen, und ebenfo mochten alle Communen nur an geprufte Baugewerken bei Hierdurch scheint boch die Deputas ihren Bauen fich wenden. tion anzuerkennen, daß die Prufung etwas Befentliches fei, und ein 3med bamit erlangt werbe, indem fie bem Staate biefe Nothwendigkeit auferlegt, und ebenso bie Gemeinden veranlaßt, Ift aber die fich nur geprufter Bauhandwerker zu bedienen. Muglichkeit diefer Magregel ausgesprochen, und fomit juge-Standen, daß Geprufte großere Garantie gewähren, fo febe ich nicht ein, warum bas nicht allgemein nothig fein foll, wobu die Deputation den Behorden Beranlaffung geben will. Man bruckt fich baruber besonders aus, und meint, es fei zu rathen, daß Communbaue nur von gepruften Sandwerkern ausgeführt werden. Benn man nun aber bies auf den Grund der großes ren Garantie, die ihnen durch die bestandene Prufung gegeben wird, aussprach, fo mar es boch wohl beffer, man hatte fich bahin ausgebrudt: es mochte Niemand andere als geprufte Bauhandwerker bei feinen Bauen annehmen, ober die Deputation mare beffer gleich auf ben Borfchlag ber Staatsregierung ein-Die Deputation meint, ber Regierungsvorschlag, die Bauhandwerker gur Prufung gu nothigen, fei nicht nothwendig, und zwar aus bem Grunde nicht, weil die naturliche Freiheit badurch beschrankt werde. Bollte man aber die naturliche Freiheit in allen Fallen ichonen, fo konnte überhaupt gar feine Prufung angestellt werben. Die Canbibaten ber Theologie, ber Rechtsgelehrfamkeit, ber Medicin, ber Philo= logie, des Schulamts mochten nicht gezwungen werben, fich einer Prufung zu unterwerfen, fondern es murbe bas lediglich ihrem Ermeffen anheim gu ftellen fein. Man fonnte nun freilich gang andere niedere Grade von Prufung, oder überhaupt gar feine annehmen, ober man tonnte hier einwenden, daß biefe Gegenftanbe von weit großerer Bichtigfeit als bie Baue im ganbe maren. Ich vermag aber bies nicht zuzugeben, mich nicht zu überzeugen, es fei feine Rothwendigfeit vorhanden, die Baugewerken einer Prufung ju unterwerfen, benn bie Summe, die zu Bauen jahrlich verwendet wird, und worüber die Baugewerken zu verfügen haben; zu betrachtlich, biefer Gegenftand ift feineswegs von geringer Bebeutung. Sieht man auf die Bahl von Drtichaften an Stabten, Fleden und Dorfern, fo ergiebt fich, bag wir beren in Sachfen 3460 haben; fann man nun billig annehmen, daß jahrlich im Durchschnitt wenigftens 1500 Ehlr. in einem Drte verbaut werden, fo ift bas ein Begenftand von ohngefahr 6 Millionen, welche jahrlich unter ber Berfagung ber Baugewerken fteht. Run ift aber ein großer Unterschied, ob ein Mann Baue und Reparaturen anzustellen

bat, ber fich bie technischen Renntniffe feines Faches vollig ju eigen gemacht hat, oder ob er ein bloger Empirifer ift, beffen Renntniffe oft nicht weit uber ben Inftinct bes Bibers fteben. 3ch rede bier nicht bloß von dem großern Aufwand, ber vermieben werben fann, wenn ein gebildeter technischer Mann einen Bau unternimmt, fondern zugleich von ber Gefundheit, Dauerhaftigfeit und Feuerfefligkeit eines zwedmaßig ausgeführten Biele Gebaude erforbern in fpatern Jahren blog Gebaudes. barum tofffpielige Reparaturen, weil fie fcblecht gebaut worben find. Mancher Bau konnte mit weit weniger Roften aufgeführt werben, wenn er von einem technisch befahigten Baugemerke geleitet wird; benn daß eine Mauer, welche dich ober recht ftart aufgefest wird, gang zwedmaßig fei, lagt fich nicht allemal annehmen. Biele alte Gebaude zeigen in ihren alten, mehre Ellen biden Mauern gwar bie Gewiffenhaftigkeit mit welcher fie gegen die Möglichkeit des Ginfturges aufgeführt murben, aber mit der Salfte des Materials hatte von einem rationell gebilbeten Technifer berfelbe 3med erreicht werden fonnen. man barauf, welchen hohen Werth jest bas Bauholy hat, fo tann nur angemeffen erscheinen, wenn burch technische Bauge: werken bie Consumtion beffelben beim Bauen vermindert wirb. Diefe Berminberung fann nur baburch erreicht werben, wenn ein mit den technischen Renntniffen ber Baufunde verfebener Meifter richtig zu beurtheilen verfteht, fo und fo viel Solz von biefer ober jener Starte, fo und fo viel anderes Material, nicht mehr und nicht weniger, ift fur ben gegebenen Fall erforderlich. Der Maurer, ber Bimmermeifter, ohne biefe technischen Rennt= niffe wird, wenn er vorsichtig und angftlich ift, um ficher ju geben, allemal weit mehr verlangen. Daß aber ichon manches Unglud durch unbefähigte Bauhandwerfer veranlagt worden, wird Ihnen allen wohl nicht entgangen fein. Mir ift wenigftens von bem DorfeBraunsborf, mo fich die Unftalt fur jugendliche Bermahrlofte und Berbrecher befindet, befannt, daß bei einem bedeutenden Baue ein Dach einfiel, mehre Menschen beschädigte, und auch einen tobtete. Gin anderer Ungludsfall murbe nur burch bas Singuziehen eines technifch gebildeten Baugewerken abgewendet, indem diefer den Bau fortfette und durch geeignete Bortehrungen ben Ginfturg hinderte. Reinem von Ihnen, welcher einen Bau mit nicht gang befähigten Baugewerken unternommen hat, wird unbefannt fein, welche Rachtheile fie verurfachen, und bag es felten ohne Berluft babei abgeht. 3ch wenigstens kann mich ju benjenigen gablen, welche bei einem folchen biefe Erfahrung gemacht haben. Der Referent fagt ferner, bag, ba man miffe, man fonne ohne bestandene Prufung nicht alle Baue übernehmen, man fich ber Prufung ohnedies unterwerfen werbe, um bann jeden Bau unternehmen gu tonnen. Allein, wenn man erwagt, wie wenig Staatsbaue in ber Proving vortommen, insbesondere wie wenig Communbaue, wie etwa nur ein Urmenhaus herzustellen ober ein Rirchenbach zu repariren ift, fo tann bas einen Gewerken nicht bestimmen, fich freiwillig ben Mufmand zuzugiehen, der mit bem Befuch ber Baufchule verbunden ift. Sobald die vorgeschlagenen Prufungen oder ber Befuch ber Baufchule nicht als jum Meifterwerben nothwenbig,